



# Auslandsunterhalt



**Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016**

**Referat II 4**

## 1. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist als zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) von 2011 mit der grenzüberschreitenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen betraut. Dabei unterstützt es in Deutschland lebende Unterhaltsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche im Ausland und treibt umgekehrt die Unterhaltsansprüche im Ausland lebender Berechtigter in Deutschland bei. Die entsprechenden Aufgaben werden in Referat II 4 wahrgenommen.

Maßgeblich sind hier folgende internationale Rechtsinstrumente:

- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen; sie gilt seit dem 18. Juni 2011 in allen 28 EU-Mitgliedstaaten;
- UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 (65 Vertragsstaaten);
- Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen; es ist seit dem 1. August 2014 im Verhältnis zu Albanien, Bosnien-Herzegowina, Norwegen und der Ukraine anwendbar, seit dem 1. Januar 2017 im Verhältnis zu den USA und Montenegro, seit dem 1. Februar 2017 auch im Verhältnis zur Türkei.

Bevor das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 im Verhältnis zu den USA in Kraft trat, erfolgte die Zusammenarbeit mit 48 U.S.-amerikanischen Bundesstaaten auf der Grundlage eines Verfahrens der förmlich verbürgten Gegenseitigkeit. Ein entsprechendes Verfahren gilt weiterhin im Verhältnis zu 11 kanadischen Provinzen/Territorien sowie im Verhältnis zur Republik Südafrika.

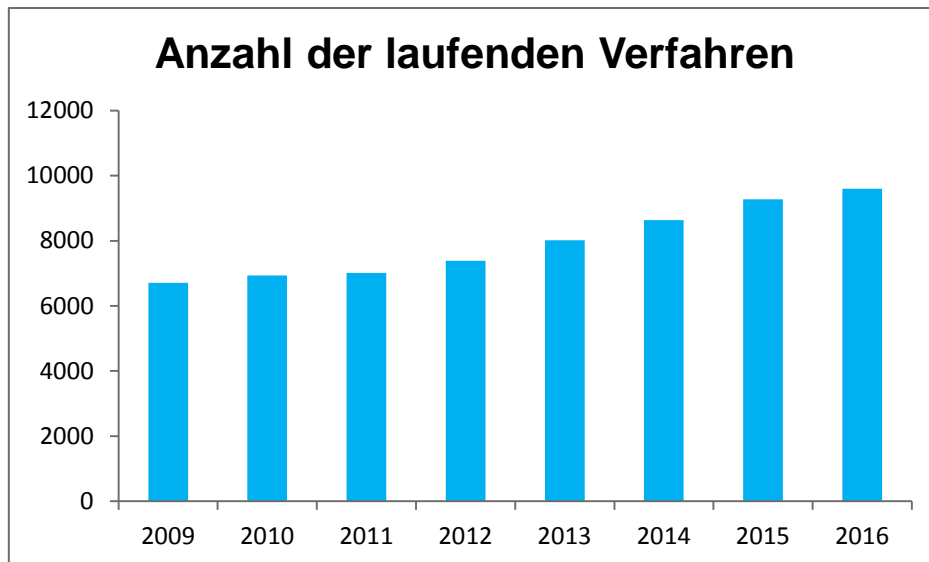
## 2. Entwicklung im Jahr 2016

### Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse:

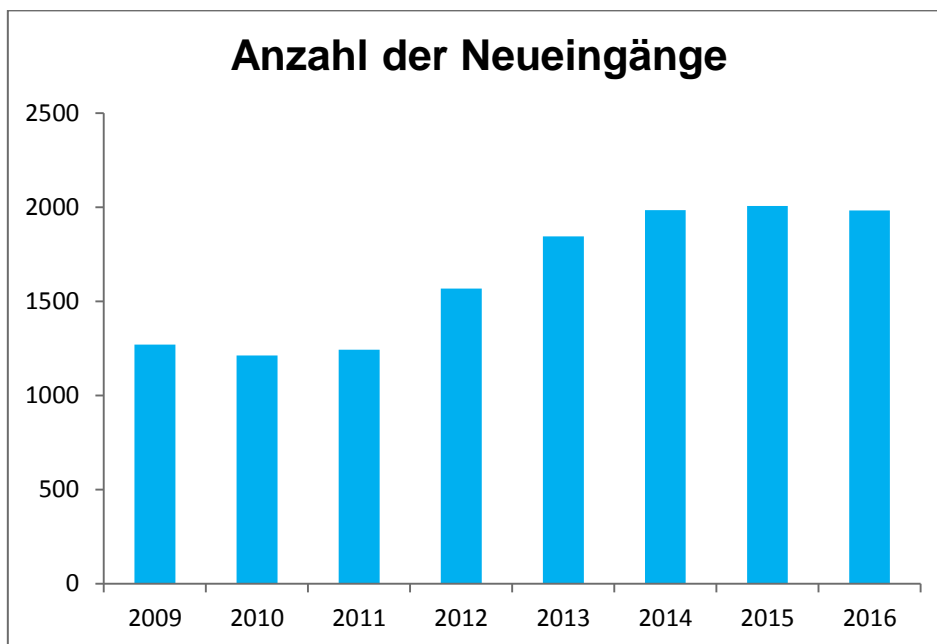
- Die Anzahl der insgesamt anhängigen Verfahren ist mit rund 9.600 Akten und rund 13.000 Antragstellern gegenüber den Vorjahren weiter angewachsen (2015: ca. 9.200 Akten; 2010: ca. 7.000 Verfahren) und bewegt sich so weiter auf hohem Niveau. Etwa drei Viertel der insgesamt anhängigen Verfahren betrifft Ersuchen, bei denen sich der Unterhaltsberechtigte gewöhnlich im Ausland aufhält und der Unterhaltspflichtige in Deutschland ansässig ist, sog. „eingehende Ersuchen“.
- Nach dem Zuwachs an neu eingeleiteten Verfahren in den Jahren 2012 und 2013 haben sich die Neueingänge in den Jahren 2015 und 2016 auf ein konstantes Niveau von ca. 2.000 Akten und 2.500 Antragstellern eingependelt. Insbesondere aufgrund des Inkrafttretens des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 im Verhältnis zu den USA ist künftig wieder mit steigenden Zahlen zu rechnen.
- Mehr als zwei Drittel der in 2016 neu eingeleiteten Verfahren entfallen auf Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten im Ausland aufhalten und der Unterhalt in Deutschland geltend gemacht werden soll. Hierbei handelt es sich unverändert überwiegend um Ersuchen aus Polen (ca. 45 %).
- Bei knapp einem Drittel der in 2016 neuen Verfahren handelt es sich um Fälle, in denen sich die Unterhaltsberechtigten in Deutschland aufhalten und der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden soll. Bei diesen ausgehenden Ersuchen sind weiterhin die USA (rund 20 %) der bedeutendste Kooperationspartner.
- Der weiterhin hohe Bedarf an Informationen über grenzüberschreitende Unterhaltsverfahren spiegelt sich in der Anzahl der allgemeinen Anfragen im Vorfeld förmlicher Anträge wider (z. B. Adressermittlungen, Anfragen zur Antragstellung), die kontinuierlich seit Inkrafttreten der EG-Unterhaltsverordnung im Jahr 2011 steigt.

### Im Einzelnen:

Vor dem Hintergrund des Anstiegs der neu eingeleiteten Verfahren in den letzten Jahren seit Inkrafttreten der EG-Unterhaltsverordnung im Jahr 2011 ist die hohe Arbeitsbelastung durch die Anzahl anhängiger Verfahren im Jahr 2016 erwartungsgemäß weiter gestiegen.



Die Anzahl der Neueingänge im Jahr 2016 hat sich im Vergleich zum Vorjahr stabilisiert.

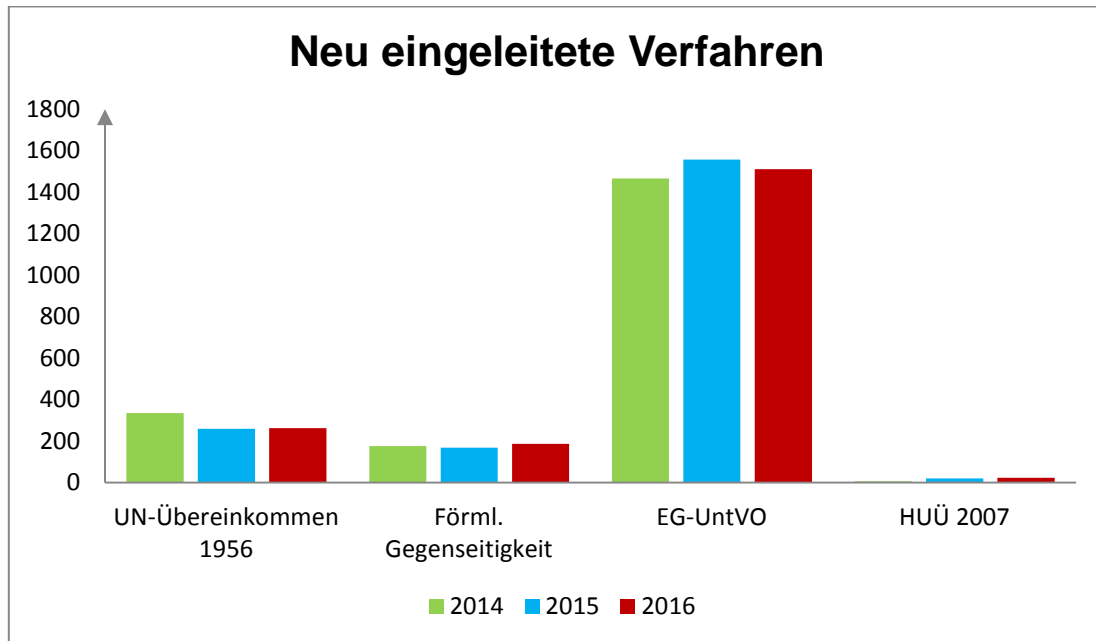


Der weitaus größte Teil sowohl der neu eingeleiteten Verfahren als auch der beim BfJ anhängigen Verfahren betrifft Ersuchen nach der EG-Unterhaltsverordnung. Gleichzeitig sinkt – wenn auch nicht in gleichem Umfang – naturgemäß die Anzahl der Verfahren nach dem UN-Unterhaltsübereinkommen von 1956, da die EG-Unterhaltsverordnung für die EU-Mitgliedstaaten vorrangig gilt. Mehr als die Hälfte aller anhängigen Ersuchen basieren auf der EG-Unterhaltsverordnung. Bei den im Jahr 2016 neu eingeleiteten Ersuchen beruhen sogar rund 75 % auf der EG-Unterhaltsverordnung.

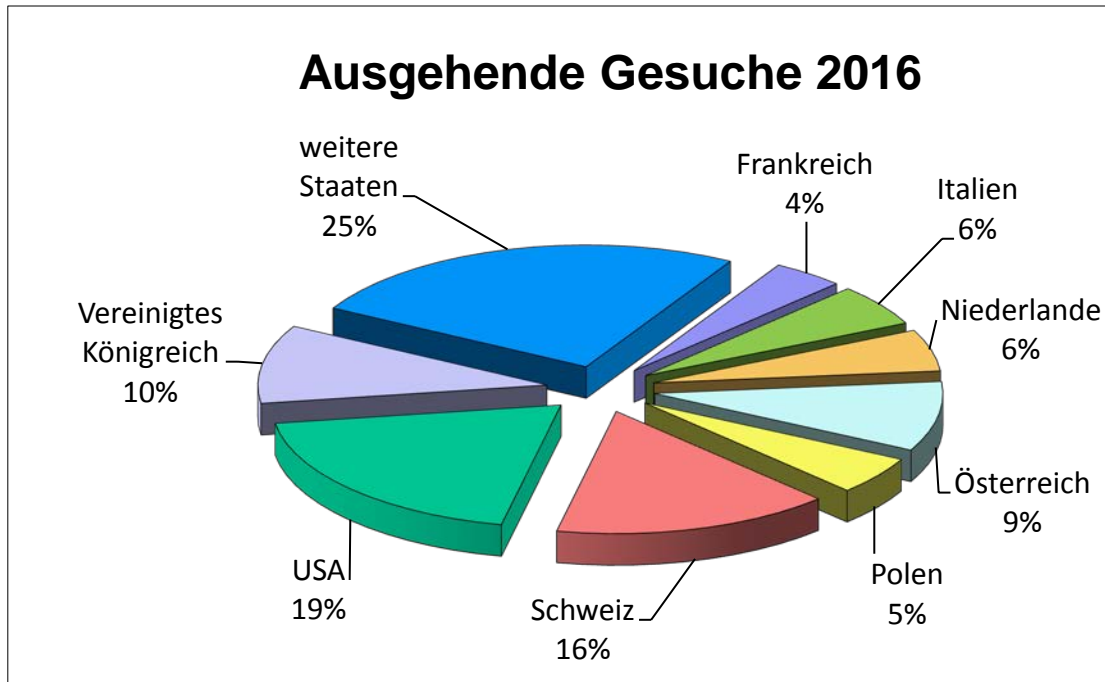
Die Anzahl der unter dem Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 anhängigen bzw. neu eingeleiteten Verfahren ist derzeit noch in zweistelligem Bereich überschaubar. Das Übereinkommen ist erst Ende 2014 für Deutschland im Verhältnis zu Norwegen, Bosnien-

Herzegowina, die Ukraine und Albanien in Kraft getreten (seit 1. Januar 2017 auch im Verhältnis zu den USA und Montenegro, seit dem 1. Februar 2017 zudem im Verhältnis zur Türkei).

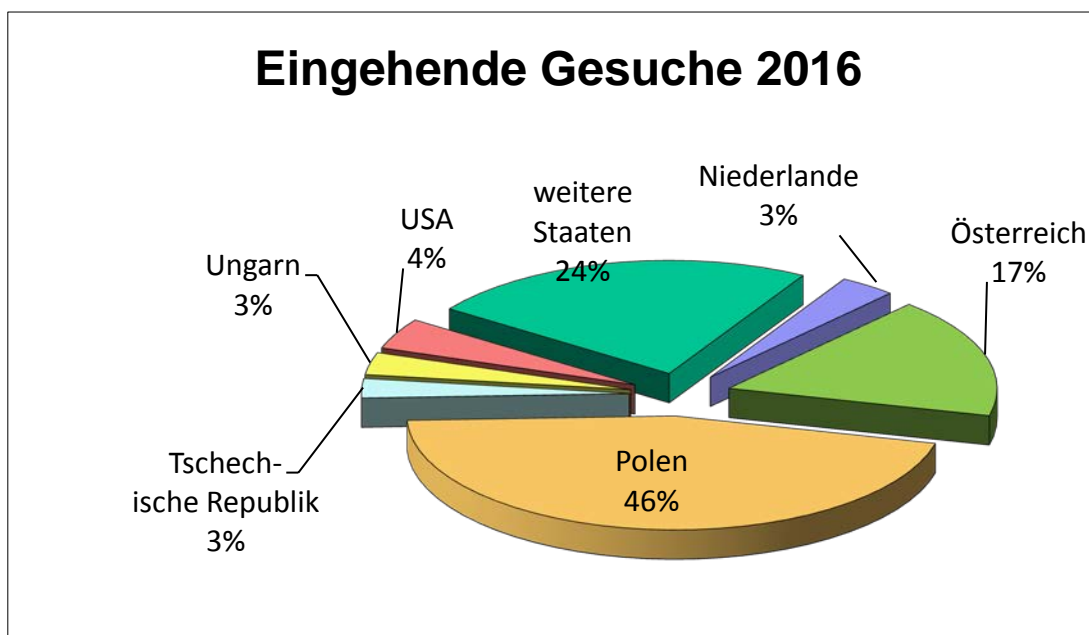
Die Verfahren bei förmlicher Gegenseitigkeit – noch einschließlich der USA – sind im Vergleich zum Vorjahr auf gleichbleibendem Niveau.



20 % aller Ersuchen, die vom BfJ in das Ausland geleitet werden, werden in die USA übermittelt. Damit sind die USA weiterhin der bedeutendste Kooperationspartner bei den ausgehenden Ersuchen. Als weitere besonders bedeutsame Staaten, in die vom BfJ Ersuchen übermittelt werden, sind die Schweiz (16 %), das Vereinigte Königreich (10 %) und Österreich (9 %) zu nennen.



Demgegenüber empfängt die deutsche zentrale Behörde die mit Abstand meisten Ersuchen aus Polen (46 % aller eingehenden Ersuchen). Der Anteil an Verfahren, bei denen der Unterhaltsberechtigte in Österreich ansässig war, betrug im Jahr 2016 17 %.



Insbesondere angesichts der vielfältigen Rechtsgrundlagen und der nicht immer einheitlichen Auslegung bzw. praktischen Handhabung der Rechtsinstrumente, ist die Prüfkomplicität in den einzelnen Verfahren hoch. Das Gesetz vom 20. November 2015 zur Reform des Unterhaltsrechts, mit dem u. a. die spezialisierte Zuständigkeit der Vorprüfungsgerichte am Sitz der Oberlandesgerichte bestätigt sowie der Prüfungsumfang der Vorprüfungsgerichte näher

konkretisiert wurde, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen in der Praxis bewährt (vgl. z. B. OLG Brandenburg, Beschluss vom 28. Juli 2016, 1 (F) Sa 6/16, juris).

Zur erleichterten Antragstellung hat sich das BfJ in einer Arbeitsgruppe des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (EJN) zur Erarbeitung eines Leitfadens für die Ausfüllung der Formblätter nach der EG-Unterhaltsverordnung sowie einer Checkliste mit länderbezogenen Informationen engagiert. Diese Ausfüll- und Arbeitshilfen werden die Antragstellung deutlich erleichtern. Gleichzeitig hat BfJ seinen Internetauftritt und die Informationsbroschüre überarbeitet sowie Informationsveranstaltungen für Mitarbeiter/innen von Jugendämtern und Unterhaltsvorschusskassen durchgeführt.

### **3. Ausblick**

Infolge des Inkrafttretens des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 im Verhältnis zu den USA ist mit einem weiteren Verfahrensanstieg zu rechnen. Zudem ist zu erwarten, dass das Inkrafttreten für die USA weitere Staaten zu einem Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 bewegen wird.

Bonn, den 17. März 2017

Bundesamt für Justiz, Referat II 4